



§ RECHTSECKE §



EMPFEHLUNGEN DES DEUTSCHEN JAGDRECHTSTAGES 2023

Wie in den vergangenen Jahren, hat auch im Jahre 2023 der deutsche Jagdrechtstag, nach entsprechender Beratung, Empfehlungen ausgesprochen. Diese werden nachfolgend zur Kenntnisnahme der Jägerschaft im Freistaat Thüringen wiedergegeben.

Waffenrecht

1. Der Deutsche Jagdrechtstag e. V. ist der Auffassung, dass das Urteil des OVG Münster vom 30.08.2023 zur Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln in seiner Grundannahme, ein Schlüssel sei auf demselben Sicherheitsniveau zu verwahren wie die Waffen selbst, die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung überschreitet und im geltenden Recht keine Grundlage findet. Es beruht auf einer unzulässigen Analogie zu § 13 AWaffV, da es auf Grund des § 36 Abs.1 WaffG i.V. m. der Versorgungsermächtigung da es auf Grund des § 36 Abs. 1 WaffG da es in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung des § 36 Abs. 5 WaffG an einer unbewussten gesetzlichen Regelungslücke fehlt. Die Festlegung von über die Generalklausel des § 36 Abs. 1 WaffG hinausgehenden Anforderungen an die Schlüsselaufbewahrung sind dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorbehalten.

2. Der deutsche Jagdrechtstag e. V. weist vor dem Hintergrund der aktuellen Überlegungen zur Novellierung des Waffengesetzes darauf hin, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in minder schweren Fällen im Rahmen von § 5 WaffG nur deutlich geringere Sperrfristen (z.B. zwischen 3 und 30 Monaten) anzuordnen sind.

Ein minder schwerer Fall wird in der Regel anzunehmen sein, wenn ein geringfügiger Verstoß gegen jagd- oder waffenrechtliche Bestimmungen vorliegt, der etwa auf ein Augenblicksversagen einer ansonsten gesetzes-treuen Person zurückzuführen ist und zu keiner wesentlichen konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hat.

Bei der Festlegung der Wohlverhaltensphasen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine generelle Verlängerung ist unverhältnismäßig.

Tierschutzgesetz

Der Deutsche Jagdrechtstag e. V. empfiehlt, im Rahmen der laufenden Novellierung des Tierschutzgesetzes auch den § 17 Nr. 2 Buchst. b zu ändern und dort wie auch in Nr. 1 die Worte „ohne vernünftigen Grund“ voranzustellen. Damit wird klargestellt, dass eine

weidgerechte Jagdausübung keinen strafbaren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt.

Wolfsmanagement

Der Deutsche Jagdrechtstag e. V. spricht sich dafür aus, das derzeitige Reaktionsmanagement in ein regional differenziertes Bestandsmanagement zu überführen. Er fordert, die Ausnahmetatbestände des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Bundesrecht zu überführen.

Er spricht sich darüber hinaus dafür aus, Verfügungen der zuständigen Behörden zur Entnahme von Wölfen Kraft Gesetz für sofort vollziehbar zu erklären, um den Vollzug auch im Interesse des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums zu beschleunigen.

Diese Empfehlungen sollten daher jedem Jäger und jeder Jägerin für Gespräche und Diskussionen mit Dritten bekannt sein. Der Unterzeichner würde sich bereits jetzt dafür bedanken, aus den Jägerschaften Rückäußerungen zu erhalten, wie man diese Empfehlungen in der Praxis sieht und ob es für künftige Empfehlungen bereits aktuelle Vorschläge gibt. ■

Weidmannsheil

Dr. Wolfgang Müller
Obmann für Rechtsfragen
Im LJV Thüringen e. V.

nur solange der Vorrat reicht

SCHNAPP UND WEG

STÄNDIG WECHSELNDE ANGEBOTE
IM WINTER-MARKENOUTLET*

www.jana-jagd.de

